

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 48/2019

28. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses (VwV Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses) vom 11. November 2019 1663

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen und über die Festsetzung eines Verhandlungstermins vom 6. November 2019 1689

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Personenkraftfahrzeugen der Firma Volkswagen Sachsen GmbH am Standort Zwickau – Erweiterung der Halle 1 für die zukünftige Aufstellung einer Pressenlinie Gz.: C44-8431/2110/8 vom 7. November 2019..... 1690

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Personenkraftfahrzeugen der Firma Volkswagen Sachsen GmbH am Standort Zwickau – Erweiterung der Lackieranlage in Halle 4 – Zweifarblinie Gz.: C44-8431/2110/8 vom 8. November 2019 1691

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der zur Sauenzuchtanlage gehörenden Biogasanlage“ der Tierzucht Packisch GmbH & Co. KG am Standort Arzberg, Ortsteil Packisch Gz.: L44-8431/2145 vom 7. November 2019 1692

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der zur Schweinemastanlage gehörenden Biogasanlage“ der Landgut Ostelbien KG am Standort Beilrode, Ortsteil Zwethau Gz.: L44-8431/2144 vom 7. November 2019 1693

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Rückstaubauwerk am Schönberger Wasser in Niedercunewalde, Gemeinde Cunewalde“ Gz.: C46_DD-0522/948 vom 8. November 2019 1694

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung im Produktionsbereich Walzwerk/Stabstahl-Drahtstraße, Nebenanlage Stabstahladjustage der BGH Edelstahl Freital GmbH in Freital Gz.: DD44-8431/2142/4 vom 11. November 2019 1695

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Entscheidung im Abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der „Deponie im Forst“ der Deponiekasse 1 (DK I) – Auslegung des Ablehnungsbescheides – Gz.: DD43-0522/22/42 vom 13. November 2019 1696

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der LISSINA Familienstiftung Gz.: 20-2245/388/1 vom 8. November 2019 1698

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A. „Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów“ in der Republik Polen Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund geänderter Unterlagen im laufenden Verfahren gemäß § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Az.: PGBK-0522/502/3-2019/6387 vom 13. November 2019

1699

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung zwischen der Stadt Pausa-Mühlroff und der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. vom 22. Oktober 2019 1701

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung 1701

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses (VwV Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses)

Vom 11. November 2019

Auf Grund des § 165 Absatz 1 des Sächsischen Beamten gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 473) geändert worden ist, wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

- I. Persönliche Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses**
 - 1. Personalbogen
 - 2. Staatsangehörigkeit
 - 3. Führungszeugnis
 - 4. Schriftliche Erklärung
 - 5. Persönliche Eignung
 - 6. Gesundheitliche Eignung
 - 7. Höchstaltersgrenzen
 - 8. Nachweise
 - 9. Rückgabe von Unterlagen, Löschung von Bewerberdaten
 - 10. Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung
- II. Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit**
 - 1. Bewährung in der Probezeit
 - 2. Verlängerung der Probezeit
 - 3. Feststellung der Bewährung
- III. Form und Wirksamkeit der Ernennung**
 - 1. Ernennungsurkunde
 - 2. Beamte auf Zeit
 - 3. Wirksamkeit der Ernennung
 - 4. Unterzeichnung
 - 5. Aushändigung der Ernennungsurkunde
 - 6. Einweisung in eine Planstelle
 - 7. Änderung der Amtsbezeichnung
- IV. Versetzung, Dienstherrnwechsel über den Landesbereich hinaus**
 - 1. Versetzung von einem anderen Dienstherrn
 - 2. Wirksamkeit der Versetzung
 - 3. Gesundheitliche Eignung
 - 4. Einvernehmen des bisherigen Dienstherrn
 - 5. Aufteilung der Versorgungslasten
- V. Diensteid**
 - 1. Belehrung
 - 2. Eidesformel
 - 3. Korruptionsbelehrung
 - 4. Niederschrift
 - 5. Eidesverweigerung
 - 6. Diensteid bei Wiederberufung oder Versetzung
- VI. Beendigung des Beamtenverhältnisses**
 - 1. Urkunde
 - 2. Beginn des Ruhestandes
 - 3. Schriftliche Mitteilung, Entlassungsverfügung
 - 4. Anerkennung der geleisteten Dienste
 - 5. Anzeigepflicht
 - 6. Beteiligung des Personalrates
 - 7. Entlassungsverbote
 - 8. Entlassung eines Beamten auf Widerruf
 - 9. Entlassung eines Beamten auf Probe
- VII. Versetzung eines Beamten auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit**
 - 1. Vorrang von Präventionsmaßnahmen
 - 2. Begriff der Dienstunfähigkeit
 - 3. Feststellung der Dienstunfähigkeit
 - 4. Mitwirkungspflicht des Beamten
 - 5. Vorrang anderer dienstrechtlicher Maßnahmen vor einer Versetzung in den Ruhestand
 - 6. Schwerbehinderte Menschen
 - 7. Zustimmungsvorbehalt des Staatsministeriums der Finanzen
 - 8. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag
 - 9. Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag
 - 10. Beteiligung des Personalrates
 - 11. Abschluss des Verfahrens über die Versetzung in den Ruhestand
- VIII. Erneute Berufung nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit**
 - 1. Reaktivierungsaufforderung
 - 2. Ernennung
 - 3. Angemessene Übergangsfrist
 - 4. Antrag
 - 5. Nachuntersuchung
- IX. Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand**
- X. Begrenzte Dienstfähigkeit**
 - 1. Begriff der begrenzten Dienstfähigkeit
 - 2. Vorrang der anderweitigen Verwendung oder der Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit
 - 3. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit
- XI. Führen der Amtsbezeichnung**
- XII. Anwendungsempfehlung für nichtstaatliche Dienstherrn**
- XIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

I.**Persönliche Voraussetzungen für die Begründung eines Beamtenverhältnisses
(§§ 7 und 9 des Beamtenstatusgesetzes,
§ 4 des Sächsischen Beamten gesetzes)****1. Personalbogen**

Erst wenn seine Einstellung konkret beabsichtigt ist, hat der zur Einstellung vorgesehene Bewerber einen Personalbogen auszufüllen. Hierzu soll der Vordruck gemäß **Anlage 1** verwendet werden. Der Personalbogen kann für Zwecke der Personalverwaltung fortgeschrieben werden. Hierbei muss erkennbar bleiben, welche Angaben der Bewerber selbst gemacht hat. Jede Fortschreibung ist mit Datum und Namenszeichen des Bearbeiters zu versehen.

2. Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird in der Regel durch die Vorlage eines Reisepasses oder eines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen. Die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist nur in Zweifelsfällen zu fordern. Für Bewerber, die eine fremde Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, besitzen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

3. Führungszeugnis

- a) Erst wenn seine Einstellung konkret beabsichtigt ist, ist der zur Einstellung vorgesehene Bewerber aufzufordern, bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der – jeweils genau zu bezeichnenden – Einstellungsbehörde zu beantragen (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 [BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195], das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 [BGBl. I S. 846] geändert worden ist). Die obersten Staatsbehörden bestimmen, inwieweit allgemein für bestimmte Gruppen von Beamten oder in welchen Einzelfällen eine unbeschränkte Auskunft an sie aus dem Zentralregister einzuholen ist (§ 41 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes). Besondere gesetzliche Befugnisse bleiben davon unberührt.
- b) Hatte der Bewerber während der letzten fünf Jahre vor seiner vorgesehenen Verbeamtung einen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik, so hat er zusätzlich eine Auskunft einer dem Bundeszentralregister vergleichbaren ausländischen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich er sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, vorzulegen. Ist die Vorlage einer entsprechenden Auskunft nicht möglich, hat der Bewerber eine Erklärung abzugeben, ob er vorbestraft ist. Eine Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Beamtenstatusgesetzes ergangen ist, wird nur berücksichtigt, wenn im Strafverfahren rechtsstaatliche Mindeststandards eingehalten wurden und nach deutschem Recht wegen des Sachverhalts, der der Verurteilung zugrunde lag, eine Verurteilung hätte verhängt werden können.
- c) Das Führungszeugnis und gegebenenfalls eine Erklärung nach Buchstabe b müssen vor der Einstellung (Zeitpunkt der Aushändigung der Ernennungsurkunde) vorliegen. Die Kosten für das Füh-

rungszeugnis und eine Auskunft nach Buchstabe b trägt der Bewerber.

4. Schriftliche Erklärung

- a) Erst wenn seine Einstellung konkret beabsichtigt ist, hat der zur Einstellung vorgesehene Bewerber auch eine schriftliche Erklärung über anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder anhängige Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren abzugeben; Entsprechendes gilt für vergleichbare ausländische Verfahren sowie Maßnahmen. Zusätzlich ist zum Nachweis dafür, dass sich der Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, eine entsprechende Erklärung des Bewerbers zu verlangen. Als Muster soll die als **Anlage 2** abgedruckte Erklärung verwendet werden.
- b) Disziplinarmaßnahmen sind jedoch nicht anzugeben, wenn sie bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen (§ 16 des Sächsischen Disziplinargesetzes vom 10. April 2007 [SächsGVBl. S. 54], das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. April 2018 [SächsGVBl. S. 198] geändert worden ist). Nicht anzugeben sind ferner Disziplinarmaßnahmen, die im Rahmen eines Wehrdienstverhältnisses verhängt worden sind.

5. Persönliche Eignung

- a) Zum Nachweis der persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Beamten gesetzes haben die für eine Einstellung vorgesehenen Bewerber, die am 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, und die nach der Ernennung zu dem in § 20 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c bis e des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, genannten Personenkreis gehören werden, eine Erklärung abzugeben, dass sie nicht für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig waren. Als Muster soll die in **Anlage 3** beigefügte Erklärung verwendet werden. § 29 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, bleibt unberührt.
- b) Alle für eine Einstellung vorgesehenen Bewerber sind über ihre Pflicht zur Verfassungstreue zu belehren und haben schriftlich zu erklären, dass sie die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahen und sich jederzeit durch ihr gesamtes Verhalten zu ihnen bekennen und für ihre Einhaltung eintreten werden. Als Muster ist der in **Anlage 4** beigefügte Vordruck zu nutzen.

6. Gesundheitliche Eignung

Die gesundheitliche Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wird nach § 4 Absatz 4 des Sächsischen Beamten gesetzes auf Grund einer Untersuchung eines Amtsarztes, Polizeiarztes, anderen beamteten Arztes oder in Ausnahmefällen eines nicht beamteten Facharztes nach Maßgabe der VwV Gutachten und Zeugnisse vom 11. Mai 2015 (SächsABl. S. 865), zuletzt enthalten

in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422), festgestellt. Diese Untersuchung soll vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf stattfinden, wenn die spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen ist, die Art der Ausbildung besondere Anforderungen an die Dienstfähigkeit stellt oder dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Dienstherr trägt die Kosten der Untersuchung nach Maßgabe der Nummer 8.4 der VwV Gutachten und Zeugnisse; sie sind von der Dienststelle zu tragen.

7. Höchstaltersgrenzen

Die Altersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Sächsischen Beamten gesetzes) ist mit Ausnahme der in § 7 Absatz 3 des Sächsischen Beamten gesetzes genannten Fälle bei jeder Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe oder auf Lebenszeit zu beachten. Dies gilt sowohl für eine erstmalige als auch für eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis. Die Altersgrenze findet keine Anwendung für die Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein Beamtenverhältnis anderer Art oder bei einer Versetzung des Beamten.

8. Nachweise

Der Bewerber hat die für die Begründung des Beamtenverhältnisses erforderlichen Nachweise, insbesondere Zeugnisse, im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

9. Rückgabe von Unterlagen, Löschung von Bewerberdaten

Originale, insbesondere öffentliche Urkunden von Bewerbern, die bei der Einstellung nicht berücksichtigt wurden, sind unverzüglich zurückzugeben. Andere Unterlagen, insbesondere etwaige Fotokopien dieser Unterlagen, ärztliche Zeugnisse, der Personalbogen und das vorgelegte Führungszeugnis oder eine eingeholte unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister sind zu vernichten. In automatisierten Dateien gespeicherte Daten von Bewerbern sind mit Rückgabe der Bewerbungsunterlagen, spätestens jedoch nach Ablauf von 13 Monaten zu löschen. Eine andere Verfahrensweise ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Bewerbers zulässig. § 11 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, bleibt unberührt.

10. Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Werden personenbezogene Daten über einen Bewerber bei ihm selbst oder bei einem Dritten erhoben, ist der Bewerber nach Maßgabe der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (AbI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) über die gespeicherten Daten zu informieren. Zu diesem Zweck sollen durch die personalverwaltende Stelle Informationsblätter mit der Eingangsbestätigung an den Bewerber versendet werden. Zusätzlich soll die Stellenausschreibung bereits einen Hinweis auf die Verarbeitung von Bewerberdaten enthalten.

II. **Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit (§ 10 des Beamtenstatusgesetzes, Probezeit)**

1. Bewährung in der Probezeit

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit darf nur berufen werden, wer sich in einer Probezeit bewährt hat (§ 10 Satz 1, § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes). Vor Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit (§ 26 Absatz 2 bis 4 des Sächsischen Beamten gesetzes, § 18 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2017 [SächsGVBl. S. 485], die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 [SächsGVBl. S. 714] geändert worden ist) ist deshalb zu prüfen, ob sich der Beamte hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die Ämter der vorgesehenen Laufbahn bewährt hat (§ 2 Absatz 4, § 5 Absatz 7 der Sächsischen Beurteilungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 504).

2. Verlängerung der Probezeit

Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden (§ 26 Absatz 4 des Sächsischen Beamten gesetzes), soll diese unter Beachtung des § 18 Absatz 3 der Sächsischen Laufbahnverordnung oder anderer laufbahnrechtlicher Vorschriften verlängert werden, wenn die Bewährung in einer verlängerten Probezeit wahrscheinlich ist; der Beamte ist vorher anzuhören. Die Verlängerung der Probezeit ist dem Beamten vor Beendigung der regelmäßigen Probezeit oder, wenn zu dem Zeitpunkt noch keine ausreichenden Erkenntnisse für die Entscheidung vorliegen, unverzüglich danach innerhalb einer den Umständen des Einzelfalles angemessenen Frist unter Angabe der Gründe und unter Festlegung der zeitlichen Dauer schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Rahmen der zulässigen Höchstdauer ist eine wiederholte Verlängerung möglich.

3. Feststellung der Bewährung

- Die Bewährung in der Probezeit wird im Wege der Probezeitbeurteilung nach Maßgabe der Sächsischen Beurteilungsverordnung festgestellt.
- Die Feststellung der Bewährung in der Probezeit setzt außerdem voraus, dass am Ende der Probezeit keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Beamten für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Bei konkreten Zweifeln (zum Beispiel erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten) ist rechtzeitig vor dem Ende der Probezeit ein amts- oder polizeärztliches Zeugnis einzuholen und zu prüfen, ob der Beamte die gesundheitliche Eignung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in seiner Laufbahn besitzt. Der Dienstherr ist bei unveränderter Sachlage an seine Bewertung der gesundheitlichen Eignung vor Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe gebunden. War eine Erkrankung bereits vor der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe bekannt, darf die gesundheitliche Eignung bei der anstehenden Ernennung auf Lebenszeit nur dann im Hinblick auf diese Erkrankung verneint werden, wenn sich die Grundlagen ihrer Bewertung inzwischen geändert haben.
- Wird diese Feststellung nicht unverzüglich nach Ablauf der – gegebenenfalls verlängerten – Probezeit getroffen oder treten Eignungsmängel erst nach Ablauf der Probezeit auf, kann der Beamte wegen mangelnder Eignung nicht mehr entlassen werden.

Auf Ziffer VI Nummer 9 Buchstabe b wird hingewiesen.

III.

Form und Wirksamkeit der Ernennung (§ 10 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes, § 8 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes)

1. Ernennungsurkunde

- a) Der Beamte erhält in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes, § 10 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes eine Ernennungsurkunde. Der Wortlaut der Ernennungsurkunde ergibt sich aus § 8 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes. Die Urkunde muss den Urkundenadressaten sowie die ausfertigende Behörde bezeichnen, wobei eine personalisierende Form („Der Staatsminister des ...“) genügt.
- b) Wortlaut
 - aa) Die bei der Begründung des Beamtenverhältnisses (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes) auszuhändigende Ernennungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamtin“ oder „als Ehrenbeamter“, oder „auf Zeit für die Dauer von ...“ oder „auf Zeit bis zum ...“. (Anlage 5, Muster 1 bis 4) enthalten. Bei
 - aaa) der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes),
 - bbb) der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt (§ 8 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes) oder
 - ccc) der Verleihung eines anderen Amtes mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahnguppe (§ 8 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes)
 - sollen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ nicht in die Ernennungsurkunde aufgenommen werden (Anlage 5, Muster 2 bis 4).
- bb) Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses unverändert, enthält die Ernennungsurkunde keinen die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz.
- c) Amts- oder Dienstbezeichnung
 - aa) In die Ernennungsurkunde ist die Amtsbezeichnung einzusetzen, bei der Ernennung zum Beamten auf Widerruf die Dienstbezeichnung, die in einer Besoldungsordnung oder in einer sonstigen Vorschrift für das zu verleirende Amt oder die Tätigkeit, die dem Beamten übertragen werden soll, vorgesehen ist. Staatlich verliehene Titel und akademische Grade können in der gebräuchlichen Abkürzung in die Urkunde aufgenommen werden.
 - bb) Ist der zu Ernennende bereits Beamter, ist auch seine bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben. Ist er Beamter eines anderen Dienstherrn, so ist die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung mit einem auf dieses Dienstverhältnis hinweisenden Zusatz (zum Beispiel „im Dienst des ...“) zu versehen, wenn

sich dieser Hinweis nicht aufgrund der Fassung der bisherigen Amts- oder Dienstbezeichnung erübrigt (zum Beispiel bei der Ernennung eines Stadtinspektors zum Regierungsinsektor).

- cc) Ist bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz weiterzuführen, kann auch diese frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz angegeben werden.
- d) Besoldungsgruppe, Amtszulage
 - aa) Wird ein Amt mit einer Amtsbezeichnung verliehen, die in einer Besoldungsordnung oder in einer sonstigen Vorschrift für das zu verleirende Amt oder die Tätigkeit mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet ist, ist in der Urkunde nach der Amtsbezeichnung die Besoldungsgruppe anzufügen.
 - bb) Wird ein Amt mit Amtszulage verliehen, sind neben der Angabe der Besoldungsgruppe nach Satz 1 zusätzlich die Wörter „mit Amtszulage“ anzufügen.

2. Beamte auf Zeit

Beamten auf Zeit ist im Falle der Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit erneut eine Ernennungsurkunde auszuhändigen.

3. Wirksamkeit der Ernennung

Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam. Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden, sind in die Ernennungsurkunde nach dem Namen die Wörter „mit Wirkung vom ...“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam (§ 8 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes).

4. Unterzeichnung

Wird die Ernennungsurkunde nicht durch den Behördenleiter, sondern durch einen zur Vertretung befugten Beschäftigten unterzeichnet, so sind beim Namen des Unterzeichnenden ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz („in Vertretung [i. V.]“) und seine Amtsbezeichnung einzufügen. Die Ernennungsurkunde ist eigenhändig zu unterzeichnen.

5. Aushändigung der Ernennungsurkunde

- a) Die Ernennungsurkunde ist grundsätzlich persönlich durch den Behördenleiter oder eine von ihm beauftragte Person, gegebenenfalls durch einen Beauftragten einer anderen Behörde im Wege der Amtshilfe, auszuhändigen. Zum Nachweis der Aushändigung der Urkunde ist der Zeitpunkt der Aushändigung durch eine vom Beamten zu unterzeichnende Empfangsbestätigung aktenkundig festzuhalten.
- b) Ist die persönliche Aushändigung der Urkunde nicht möglich, kann die Ernennungsurkunde ausnahmsweise dem zu Ernennenden durch die Post mittels eigenhändig zuzustellendem eingeschriebenen Brief mit Rückschein (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 [BGBl. I S. 2354], das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2745] geändert worden ist) zugestellt werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass der zu Ernennende seiner Ernennung zustimmt. Die Aushändigung der Ernennungsurkunde an eine bevollmächtigte Person des zu Ernennenden ist nicht zulässig.

6. Einweisung in eine Planstelle

- a) Der Beamte, dem ein Amt verliehen wird, ist von der für die Ernennung zuständigen Behörde in eine Planstelle einzuführen. Der Beamte soll in eine seinem Amt entsprechende Planstelle eingewiesen werden, auch wenn die Einweisung im Wege der Unterbesetzung erfolgt. Die Einweisung ist dem Beamten unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Einweisung wirksam werden soll, schriftlich mitzuteilen. Hierfür soll folgender Wortlaut verwendet werden: „Sie werden mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... bei Kapitel ... des Staatshaushaltspfanes eingewiesen.“
- b) Die Vorschriften über die rückwirkende Einweisung in eine Planstelle bei Beförderungen (§ 49 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltswaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 [Sächs-GVBl. S. 153], die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 [SächsGVBl. S. 782] geändert worden ist) bleiben unberührt.

7. Änderung der Amtsbezeichnung

- a) Wird einem Beamten ein anderes Amt mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen und ist damit kein Wechsel der Laufbahnguppe verbunden, ist dem Beamten die Übertragung des Amtes und die Einweisung in eine Planstelle schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung des Amtes wird mit der Mitteilung an den Beamten wirksam, wenn nicht in der Mitteilung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Mitteilung muss die neue Amtsbezeichnung des Beamten enthalten.
- b) Ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes, ohne dass dem Beamten ein anderes Amt übertragen wird, ist dem Beamten die neue Amtsbezeichnung schriftlich mitzuteilen.

IV. Versetzung, Dienstherrnwechsel über den Landesbereich hinaus (§ 32 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes, § 15 des Beamtenstatusgesetzes)

1. Versetzung von einem anderen Dienstherrn

- a) Wird ein Beamter von einem anderen Dienstherrn in den Dienst des Freistaates Sachsen versetzt, so erhält er von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung. Hierfür soll folgender Wortlaut verwendet werden:
„Auf Grund ... sind Sie unter Fortdauer Ihres Beamtenverhältnisses auf Probe/auf Lebenszeit ... mit Wirkung vom ... in den Dienst des Freistaates Sachsen übergetreten.
Sie führen die Amtsbezeichnung ... und werden mit Wirkung vom ... in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ... bei Kapitel ... des Staatshaushaltspfanes eingewiesen.“
- b) Entsprechendes gilt bei Versetzungen aus einem anderen Bundesland oder vom Bund nach § 15 des Beamtenstatusgesetzes. In den Fällen des § 15 des Beamtenstatusgesetzes ist der Beamte zusätzlich zu ernennen, wenn sich mit dem neuen Amt auch das Grundgehalt ändert (§ 8 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes). Ziffer V Nummer 6 ist zu beachten.

2. Wirksamkeit der Versetzung

Eine Versetzung zu einem anderen Dienstherrn wird mit dem in der Versetzungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Tag der Bekanntgabe

an den Beamten wirksam. Entsprechendes gilt bei einer Versetzung zum Freistaat Sachsen.

3. Gesundheitliche Eignung

Bestehen bei einer beabsichtigten Versetzung eines Beamten von einem anderen Dienstherrn zum Freistaat Sachsen Zweifel an dessen gesundheitlicher Eignung (zum Beispiel erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten), ist die Untersuchung durch einen Amtsarzt, Polizeiarzt oder durch einen anderen beamteten Arzt zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zu veranlassen. Ziffer I Nummer 6 gilt entsprechend. Die Einsichtnahme in die beim abgebenden Dienstherrn geführte Personalakte des Beamten bedarf grundsätzlich dessen Einwilligung.

4. Einvernehmen des bisherigen Dienstherrn

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Übertritt von einem anderen Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen einvernehmlich mit dem bisherigen Dienstherrn im Wege der Versetzung erfolgt. Bei der Entscheidung über den Versetzungsantrag sind neben den dienstlichen auch die persönlichen Interessen des Beamten angemessen zu berücksichtigen. Auf § 15 Absatz 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 39 Absatz 1 Satz 3 bis 5 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes wird hingewiesen.

5. Aufteilung der Versorgungslasten

Auf die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrenwechsel beziehungsweise Übernahme von Beamten und Richtern anderer Dienstherren vom 16. Dezember 2010 (MBI. SMF 2011 S. 2), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsAbi. SDr. S. 378) wird hingewiesen.

V. Diensteid (§ 63 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes, § 38 des Beamtenstatusgesetzes)

Der Diensteid ist durch den Dienstvorgesetzten oder einen von ihm damit Beauftragten abzunehmen. Mehrere Beamte können gleichzeitig vereidigt werden.

1. Belehrung

Vor der Leistung des Diensteides ist dem zu Vereidigenden der Inhalt des Diensteides bekanntzugeben und auf dessen Bedeutung sowie gegebenenfalls auf die Folgen einer Eidesverweigerung (Nummer 5) hinzuweisen. In den Fällen des § 38 Absatz 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes kann der Beamte an Stelle des Eides ein Gelöbnis leisten.

2. Eidesformel

Der Diensteid oder das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der vorgeschriebenen Eides- oder Gelöbnisformel (**Anlage 6**) geleistet. Der Schwörende soll dabei die rechte Hand erheben.

3. Korruptionsbelehrung

Nach Maßgabe von Ziffer V Nummer 1 Buchstabe a der VwV Anti-Korruption vom 11. Dezember 2015 (SächsAbi. S. 1847), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2017 (SächsAbi. SDr. S. 346), sollen Beamte im Zusammenhang mit der Ablegung des Diensteides über den Unrechtsgehalt, die dienstrechtlichen Folgen der Korruption sowie über einschlägige Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen

und Geschenken und sonstigen Vorteilen belehrt werden. Die Belehrung soll aktenkundig gemacht werden.

4. Niederschrift

- a) Über jede Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen (**Anlage 6**). Die Niederschrift ist von dem Beamten, der den Dienstleid geleistet hat, sowie von demjenigen, der den Dienstleid abgenommen hat, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.
- b) Erklärt der Bewerber bereits vor Übernahme in das Beamtenverhältnis, dass er der Pflicht zur Eidesleistung nicht nachkommen wird, darf er nicht zum Beamten ernannt werden.

5. Eidesverweigerung

- a) Wird der vorgeschriebene Dienstleid verweigert, ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen; diese ist zu den Personalakten zu nehmen.
- b) Die Eidesverweigerung ist ein zwingender Entlassungsgrund nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes. Die Entlassung tritt mit der Zustellung der Entlassungsverfügung ein (§ 44 Absatz 2 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes). Dem Beamten ist bis zur Entlassung die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten (§ 39 des Beamtenstatusgesetzes).

6. Dienstleid bei Wiederberufung oder Versetzung

- a) Frühere Beamte haben bei Wiederberufung in das Beamtenverhältnis den Dienstleid erneut abzuleisten. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte früher bereits in einem Beamtenverhältnis zum selben Dienstherrn stand.
- b) Ein Dienstleid ist ebenfalls abzuleisten, wenn der Beamte von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt wird. Ein neuer Dienstleid ist hingegen nicht abzuleisten, wenn der Beamte innerhalb des Geltungsbereiches des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes versetzt wird.

VI.

Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 40ff. des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes, § 21 des Beamtenstatusgesetzes)

1. Urkunde

- a) Der Beamte erhält eine Urkunde (**Anlage 7**, Muster 1 bis 3) über die Beendigung des Beamtenverhältnisses, wenn er
 - aa) kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt oder
 - bb) in den Ruhestand versetzt wird (§§ 51, 52 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes).
- b) In den Fällen nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist die Urkunde die Verfügung im Sinne von § 56 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes.
- c) Wird der Beamte ohne eigenen Antrag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt (§ 52 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes), erhält der Beamte außerdem eine besondere Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand. Die Urkunde hat in diesem Fall nur deklaratorische Bedeutung; sie soll erst ausgehändigt werden, wenn die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand Bestandskraft erlangt hat.

2. Beginn des Ruhestandes

Wird nach § 58 oder § 56 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes ein besonderer Zeitpunkt für den Beginn des Ruhestandes festgesetzt, sind in die Urkunde nach dem Namen die Worte „*mit dem Ablauf des ...*“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

3. Schriftliche Mitteilung, Entlassungsverfügung

In anderen als den in Ziffer VI Nummer 1 genannten Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses erhält der Beamte eine schriftliche Mitteilung über den Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens. In den Fällen des § 23 des Beamtenstatusgesetzes ist eine Entlassungsverfügung erforderlich, die dem Beamten zuzustellen ist (§ 44 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes).

4. Anerkennung der geleisteten Dienste

Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist der Dank für die dem Freistaat Sachsen geleisteten Dienste auszusprechen, wenn Führung und Leistungen des Beamten dies rechtfertigen. In der Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses wird der Dank in der Regel durch folgenden Zusatz ausgesprochen: „*Für die dem Freistaat Sachsen geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm/Ihr Dank und Anerkennung aus.*“

5. Anzeigepflicht

Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist auf die Anzeigepflicht gemäß § 110 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes hinzuweisen.

6. Beteiligung des Personalrates

Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand sowie der Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf hat der Personalrat gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 und 14, Satz 2 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570) mitzubestimmen, wenn der Beamte dies beantragt. Der Beamte ist über sein Antragsrecht zu unterrichten.

7. Entlassungsverbote

Die Entlassungsverbote der §§ 22 und 26 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496), die durch die Verordnung vom 15. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 597) geändert worden ist, sowie § 9 Absatz 6 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBI. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBI. I S. 1147) geändert worden ist, sind zu beachten.

8. Entlassung eines Beamten auf Widerruf

(§ 40 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes)

- a) Abweichend von § 22 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes ist ein Beamter auf Widerruf kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihm das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung oder das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung schriftlich bekannt gegeben wird (§ 40 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes). Die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen von § 22 Absatz 1 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest (§ 40 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes).
- b) Die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gemäß § 40 Absatz 1

des Sächsischen Beamten gesetzes oder entsprechender laufbahnrechtlicher Vorschriften ist vom rechtlichen Bestand der Prüfungsentscheidung unabhängig. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf besteht also weder fort noch lebt es rückwirkend wieder auf, wenn die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfung später zu Gunsten des Prüflings rechtskräftig aufgehoben wird.

9. Entlassung eines Beamten auf Probe

(§ 23 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes)

- a) Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes
Die Entlassung eines Beamten auf Probe nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes ist nur nach Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 43 Absatz 3 des Sächsischen Beamten gesetzes in Verbindung mit §§ 21 bis 30 des Sächsischen Disziplinargesetzes zulässig.
- b) Entlassung nach § 23 Absatz 3 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes (Nichtbewährung in der Probezeit)
 - aa) Probezeit ist die laufbahnrechtliche Probezeit einschließlich einer etwaigen Verlängerung nach § 26 Absatz 4 des Sächsischen Beamten gesetzes, § 18 Absatz 3 der Sächsischen Laufbahnverordnung oder der entsprechenden laufbahnrechtlichen Vorschriften.
 - bb) Die Entlassung wegen Nichtbewährung „in der Probezeit“ ist im Regelfall bei Ablauf der laufbahnrechtlichen Probezeit auszusprechen. Die Nichtbewährung wird durch die für die Ernennung zuständige Stelle (§ 42 des Sächsischen Beamten gesetzes) eigenverantwortlich festgestellt. Diese soll sich für ihre Meinungsbildung auf die dienstlichen Beurteilungen oder Berichte der Vorgesetzten stützen.
 - cc) Der Beamte auf Probe ist durch den Dienstvorgesetzten rechtzeitig auf eine eventuelle Entlassung hinzuweisen; es ist ihm Gelegenheit zu geben, vorhandene Bewährungsmängel abzustellen.
 - dd) Entlässt der Dienstherr den Probebeamten nicht spätestens mit Abschluss der laufbahnrechtlichen Probezeit wegen mangelnder Bewährung, kann er ihm aus diesem Grund die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach Ablauf der für die Probestatusdienstzeit vorgesehenen Frist nicht mehr verwehren.
 - ee) Die Entlassung kann auch schon vor Ablauf der Probezeit verfügt werden, wenn die mangelnde Bewährung endgültig feststeht und nicht behbar erscheint.
 - ff) Soll die Entlassung allein wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung erfolgen, ist die Entlassung nur zulässig, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist (§ 23 Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes). Für die anderweitige Verwendung eines Probebeamten kommt es darauf an, ob der Betroffene noch für einen ausreichend großen Teil der Dienstposten der gesamten bisherigen Laufbahn oder für eine andere Laufbahn, für die der Beamte die Befähigung besitzt oder voraussichtlich erwerben wird, mit insgesamt geringeren gesundheitlichen Anforderungen gesundheitlich geeignet ist. Ziffer VII Nummer 5 Buchstabe a, c und d gilt entsprechend.

VII.

Versetzung eines Beamten auf Lebenszeit in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§§ 49 ff. des Sächsischen Beamten gesetzes)

1. Vorrang von Präventionsmaßnahmen

- a) Der Dienstvorgesetzte hat im Vorfeld und rechtzeitig die in der Aufrechterhaltung ihrer Dienstfähigkeit gefährdeten Beamten sowie etwaige Ursachen, die zu einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit führen können, zu ermitteln und präventive Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- b) Als Präventionsmaßnahmen kommen unter anderem in Betracht:
 - aa) Maßnahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements nach Maßgabe des § 167 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025) geändert worden ist,
 - bb) konsequente Anwendung des § 52 Absatz 5 des Sächsischen Beamten gesetzes (Rehabilitation vor Versorgung),
 - cc) Mitarbeitergespräche,
 - dd) Motivationsmaßnahmen,
 - ee) medizinisch notwendige Kurmaßnahmen,
 - ff) Anti-Stressprogramme,
 - gg) psychologische Hilfestellungen,
 - hh) Umschulungen, Fortbildungen, Weiterbildungen,
 - ii) Umsetzungen in gleichwertige Tätigkeiten als personalwirtschaftliches Steuerungsinstrument.

2. Begriff der Dienstunfähigkeit

Beamte sind dienstunfähig, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten ihres abstrakt-funktionellen Amtes dauernd unfähig sind (§ 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes). Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb von einem Zeitraum von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit innerhalb von sechs Monaten wieder voll hergestellt ist (§ 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, § 49 des Sächsischen Beamten gesetzes).

3. Feststellung der Dienstunfähigkeit

- a) Die Prüfung zur Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Beamten ist zügig durchzuführen.
- b) Für die Prüfung der Dienstunfähigkeit ist der Dienstvorgesetzte zuständig (§ 52 Absatz 1, § 2 Absatz 2 des Sächsischen Beamten gesetzes).
- c) Bleiben die Präventionsmaßnahmen erfolglos, ist nach strengen Maßstäben die Dienstfähigkeit des Beamten im Einzelfall und die Unabweisbarkeit einer Versetzung in den Ruhestand zu prüfen. Vor der Einleitung eines Verfahrens zur Versetzung in den Ruhestand nach §§ 49 ff. des Sächsischen Beamten gesetzes hat der Dienstvorgesetzte oder ein von ihm beauftragter Bediensteter dem betroffenen Beamten ein persönliches Gespräch anzubieten, um einen aktuellen persönlichen Eindruck und gegebenenfalls weitere Informationen zu erhalten. Dieses Gespräch soll auch der Vorbereitung einer späteren Entscheidung über die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Betroffenen dienen. Schon in diesem Gespräch sollen gegebene Einschränkungen der Dienstausübung festgehalten werden. Die Be-

- teiligten des Gespräches und der Gesprächsinhalt sind aktenkundig zu machen.
- d) Zweifel an der Dienstfähigkeit sind berechtigt, wenn hierfür hinreichend konkrete tatsächliche Umstände vorliegen. Dies ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, der betroffene Beamte sei dienstunfähig. Nicht erforderlich sind Erkenntnisse darüber, ob die entstandenen Zweifel an der Dienstfähigkeit begründet sind.
- e) Die Untersuchungsanordnung muss bestimmten formellen und inhaltlichen Anforderungen genügen, die sich danach richten, ob die Zweifel auf § 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes oder § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes, § 49 des Sächsischen Beamten gesetzes gestützt werden.
- f) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes muss die Untersuchungsanordnung
- aa) die tatsächlichen Umstände angeben, die die Zweifel begründen, und
 - bb) Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung enthalten. Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung dürfen nicht dem Arzt überlassen bleiben. Die Behörde muss sich, soweit erforderlich nach sachkundiger amtsärztlicher Beratung, zumindest in den Grundzügen klarwerden, in welcher Hinsicht Zweifel am körperlichen Zustand oder der Gesundheit des Beamten bestehen und welche ärztlichen Untersuchungen zur endgültigen Klärung geboten sind.
 - cc) Die Angaben zu den tatsächlichen Umständen und zur Art und dem Umfang der ärztlichen Untersuchung müssen für den Beamten nachvollziehbar sein und ihm die Prüfung ermöglichen, ob die angeführten Gründe tragfähig sind und daher die Untersuchungsanordnung nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtmäßig ist.
- g) In den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes muss die Untersuchungsanordnung keine über die Dauer der krankheitsbedingten Fehlzeiten hinausgehenden Gründe für die Untersuchung enthalten. Die Behörde muss insbesondere nicht darlegen, dass und warum die zugrundeliegenden Erkrankungen Zweifel an der Dienstfähigkeit des Beamten begründen. Die Untersuchungsanordnung kann auch dann auf § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes gestützt werden, wenn die Behörde über die reinen Fehlzeiten hinausgehende Erkenntnisse über die Erkrankung(en) hatte oder hätte gewinnen können. Die Beschäftigungsdienststellen sollen Erkrankungen spätestens nach einer Dauer von drei Monaten der personalverwaltenden Stelle mitteilen. In Fällen, in denen eine dreimonatige Erkrankung vorliegt und die Wiederaufnahme des Dienstes nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb der nächsten sechs Monate zu erwarten ist, soll eine amtsärztliche Untersuchung oder eine sonstige ärztliche Untersuchung veranlasst werden. Beabsichtigt der Dienstvorgesetzte nach Ablauf der in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 49 des Sächsischen Beamten gesetzes genannten Frist von sechs Monaten nicht, Maßnahmen zur Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu treffen, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.
- h) Der Untersuchungsauftrag soll in den Fällen des § 26 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Beamtenstatus gesetzes der untersuchenden Stelle unmittelbar zugeleitet werden und eine konkrete Beschreibung möglicher anderweitiger Verwendungen beinhalten. Im Übrigen gilt für die ärztliche Untersuchung Ziffer I Nummer 6 entsprechend.
- 4. Mitwirkungspflicht des Beamten**
- a) Bei Zweifeln am Vorliegen der Dienstfähigkeit hat sich der Beamte ärztlich untersuchen zu lassen, vergleiche § 52 Absatz 1 des Sächsischen Beamten gesetzes.
- b) Soweit es für die Feststellung der Dienstunfähigkeit erforderlich ist, ist der zu untersuchende Beamte aufgrund seiner dienstrechtlichen Treuepflicht zu Mitwirkungshandlungen, wie zum Beispiel der (gegebenenfalls teilweisen) Entbindung eines ärztlichen Gutachters oder eventuell zugezogenen Fachgutachters von der Schweigepflicht, der Erteilung von Auskünften oder der Vorlage von fachärztlichen Zeugnissen verpflichtet (vergleiche Nummer 7.9 der VwV Gutachten und Zeugnisse). Die dienstrechte liche Treuepflicht gebietet, dass der Betroffene an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirkt. Je zweifelhafter ein Fall ist, umso höhere Anforderungen sind an die zur Sachverhaltaufklärung erforderlichen Mitwirkungspflichten zu stellen.
- c) Der Dienstvorgesetzte weist den Beamten auf seine Mitwirkungspflichten und auf die möglichen Folgen einer Unterlassung der gebotenen Mitwirkungshandlungen hin.
- d) Entzieht sich der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamten gesetzes, kann er so behandelt werden, als wäre seine Dienstunfähigkeit festgestellt worden (§ 52 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Beamten gesetzes).
- 5. Vorrang anderer dienstrechtlicher Maßnahmen vor einer Versetzung in den Ruhestand**
- a) Anderweitige Verwendung
- aa) In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist (§ 26 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes). Es besteht kein Ermessen.
 - bb) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. Die Übertragung eines anderen Amtes ist ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden (§ 26 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Beamten statusgesetzes).
 - cc) In Betracht kommt nur die Übertragung von Ämtern innerhalb derselben Laufbahngruppe.
 - dd) Im Hinblick auf den grundsätzlichen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung und aus Gründen der Fürsorge muss das vorgesehene Amt zumutbar sein. Es ist zu prüfen, ob ein Amt einer Laufbahn zur Verfügung steht, für die der Beamte bereits die Befähigung besitzt, oder deren Befähigung er aufgrund der Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind,

- erworben hat (§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes, § 25 Absatz 2 der Sächsischen Laufbahnverordnung). Ist dies nicht der Fall, soll es sich nach Möglichkeit um eine der bisherigen Laufbahn nach Art der Tätigkeit zumindest teilweise vergleichbare Laufbahn handeln. Vorbildung und bisherige Tätigkeit sind zu berücksichtigen.
- ee) Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen (§ 26 Absatz 2 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes). Bei der Bestimmung von Art, Umfang und Inhalt der Qualifizierung sind Ausbildung, sonstige Qualifizierungen und die bisherigen beruflichen Tätigkeiten des Beamten zu berücksichtigen (§ 25 Absatz 1 der Sächsischen Laufbahnverordnung).
- b) Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit
- aa) Ist eine anderweitige Verwendung nicht möglich, kann dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist (§ 26 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes).
- bb) Die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit liegt im Ermessen des Dienstherrn. Hierbei sind insbesondere das öffentliche Interesse an der weiteren Beschäftigung des Beamten und der Grundsatz der Weiterverwendung vor Ruhestand mit dem Recht des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung sowie dessen Interesse an der Versetzung in den Ruhestand abzuwägen. Die geringere Wertigkeit ergibt sich aus der Zuordnung zu einer niedrigeren Besoldungsgruppe.
- cc) Für die Zumutbarkeit ist auf die Verhältnisse des Einzelfalls und den konkreten Dienstposten abzustellen. Die gesundheitliche Eignung für die geringerwertige Tätigkeit ist zu berücksichtigen. Die geringerwertige Tätigkeit ist regelmäßig zumutbar, wenn sie sich auf derselben Funktionsebene wie das bisherige Amt befindet. Die geringerwertige Tätigkeit wird regelmäßig nicht mehr als eine Besoldungsgruppe unter der bisherigen Tätigkeit liegen. Liegt ein ausdrückliches Einverständnis des Beamten mit der geringerwertigen Tätigkeit vor, ist die Zumutbarkeit unabhängig von der Besoldungsgruppe gegeben.
- dd) Der Beamte behält sein bisheriges statusrechtliches Amt.
- c) Ermittlung anderweitiger Verwendungsmöglichkeiten oder einer geringerwertigen Tätigkeit
Die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung oder die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit ist grundsätzlich in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Suche nach einem geeigneten Dienstposten innerhalb der bisherigen oder einer anderen Laufbahn muss sich auf den gesamten Bereich des Dienstherrn unter Einbeziehung der in absehbarer Zeit, innerhalb von sechs Monaten, neu zu besetzenden Dienstposten erstrecken und muss gegebenenfalls konkrete Nachfragen bei den abgefragten Stellen umfassen. Nicht ausreichend ist die Einräumung einer Verschweigungsfrist, nach deren Ablauf die anfragende Behörde bei fehlender Rückmeldung von einer Fehlanzeige ausgeht. Die anderen Behörden

sind nicht verpflichtet, personelle oder organisatorische Änderungen vorzunehmen, um eine Weiterverwendung zu ermöglichen. Die Verpflichtung zur Suche entfällt, wenn ihr Zweck im konkreten Einzelfall von vorneherein nicht erreicht werden kann. Das ist der Fall, wenn der Beamte auf absehbare Zeit oder auf Dauer keinerlei Dienst leisten kann. Eine generelle Dienstunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Erkrankung von solcher Art oder Schwere ist, dass der Beamte für sämtliche Dienstposten der betreffenden oder einer anderen Laufbahn, in die er wechseln könnte, gesundheitlich ungeeignet ist.

d) Aktenkundigkeit der Versetzung in den Ruhestand
Da eine anderweitige Verwendung oder die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit Vorrang vor einer Versetzung in den Ruhestand hat, sind die Gründe für eine dennoch vorgesehene Versetzung in den Ruhestand aktenkundig festzuhalten.

6. Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellten Menschen mit Behinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sollen wegen Dienstunfähigkeit aufgrund ihrer Behinderung nur in den Ruhestand versetzt werden, wenn festgestellt ist, dass sie auch bei jeder möglichen Rücksichtnahme nicht fähig sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. § 178 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Anhörung der Schwerbehindertenvertretung) ist zu beachten. Die Schwerbehindertenvertretung ist alsbald nach der Mitteilung an den Beamten über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand anzuhören.

7. Zustimmungsvorbehalt des Staatsministeriums der Finanzen

Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bedarf bei Staatsbeamten gemäß § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, soweit nicht der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre. Auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zustimmung gemäß § 55 Absatz 3 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vom 27. Juni 2019 (SächsABI. S. 997) wird verwiesen.

8. Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§ 51 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes)

Der Antrag des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand soll schriftlich gestellt werden. Wird der Antrag mündlich gestellt, ist hierüber eine Niederschrift zu fertigen. Der Antrag darf nicht an Bedingungen geknüpft sein. Für die Erklärung, dass der Beamte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens für dauernd unfähig gehalten wird, seine Dienstpflichten zu erfüllen, ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte zuständig.

9. Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag (§ 52 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes)

a) Die Mitteilung nach § 52 Absatz 2 des Sächsischen Beamtenstatusgesetzes über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand ist dem Beamten zuzustellen und soll den in Betracht kommenden Dienststellen nachrichtlich mitgeteilt werden. Die Bearbeitungszeit zwischen der Mitteilung über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand und der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand ist möglichst kurz zu halten. Der Beamte ist über die Möglichkeit, Einwendungen nach § 52 Absatz 3

- Satz 1 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes zu erheben, zu belehren.
- b) Werden vom Beamten Einwendungen erhoben und wird darauf hin das Verfahren fortgeführt, ist mit dem Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die die Versorgungsbezüge übersteigende Besoldung nach § 52 Absatz 4 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes einzubehalten. Hierzu ist das Landesamt für Steuern und Finanzen umgehend nach der Mitteilung der Entscheidung an den Beamten zu informieren.

10. Beteiligung des Personalrates

Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand unterliegt auf Antrag des Beamten der Mitbestimmung des Personalrates (§ 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14, Satz 2 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes). Der Beamte ist in der Mitteilung nach § 52 Absatz 2 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand und auf sein Antragsrecht hinzuweisen.

11. Abschluss des Verfahrens über die Versetzung in den Ruhestand

- a) Die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand ist dem Beamten zuzustellen und soll nach Möglichkeit unmittelbar der aushändigen Stelle zugeleitet werden.
- b) Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, ist das Verfahren einzustellen und die Entscheidung dem Beamten zuzustellen (§ 52 Absatz 4 Satz 4 und 5 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes).

VIII.

Erneute Berufung nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 des Beamtenstatusgesetzes, § 53 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes)

1. Reaktivierungsaufforderung

- a) Steht zur Überzeugung der Ernennungsbehörde auf Grund eines ärztlichen Gutachtens nach § 53 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit fest, ist dem Ruhestandsbeamten mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihn unter Wahrung seines früheren allgemeinen Rechtsstandes (Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe) erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, welches Amt ihm übertragen werden soll und mit welchem Endgrundgehalt es verbunden ist, wann und wo der Dienst angetreten werden soll.
- b) Die Mitteilung (Reaktivierungsaufforderung) hat auch eine begründete Feststellung der Dienstfähigkeit, einen Hinweis auf den Verlust der Versorgungsbezüge zu enthalten, falls der Ruhestandsbeamte schuldhaft der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nachkommt (§ 69 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 [SächsGVBl. S. 970, 1045], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 [SächsGVBl. S. 496] geändert worden). Auf § 75 Nummer 1 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes wird hingewiesen. Die oberste Dienstbehörde ist über die Weigerung unverzüglich zu unterrichten.

2. Ernennung

Die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis bedarf einer förmlichen Ernennung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes. § 80 Absatz 1 Satz 1

Nummer 1 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (Einstellung) ist zu beachten. § 7 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes findet keine Anwendung, da das frühere Beamtenverhältnis nach der vorrangigen Sonderregelung des § 29 Absatz 6 des Beamtenstatusgesetzes als fortgesetzt gilt.

3. Angemessene Übergangsfrist

Soll ein Ruhestandsbeamter, der inzwischen in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis getreten ist oder eine sonstige berufliche Tätigkeit aufgenommen hat, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, ist ihm für den Dienstantritt eine angemessene Frist einzuräumen.

4. Antrag

Ein Antrag gemäß § 29 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 53 Absatz 2 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis ist vom Ruhestandsbeamten schriftlich zu stellen. Er darf nicht an Bedingungen geknüpft sein.

5. Nachuntersuchung

a) Liegen Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Ruhestandsbeamten vor, kann die Ernennungsbehörde ein Gutachten eines Amtsarztes, Polizeiarztes, anderen beamteten Arztes oder in Ausnahmefällen eines nicht beamteten Facharztes über die Dienstfähigkeit einholen (§ 29 Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz des Beamtenstatusgesetzes, § 53 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes). Ein Gutachten soll eingeholt werden, wenn in dem ärztlichen Zeugnis zur Feststellung der Dienstfähigkeit eine Nachuntersuchung empfohlen wird (Nummer 2.4.3 Satz 8 VwV Gutachten und Zeugnisse) oder unabhängig von dem ärztlichen Gutachten nach der Versetzung in den Ruhestand andere Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bekannt werden, die nach Maßgabe des § 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes einen Einsatz in der früheren oder einer anderen Laufbahn ermöglichen. Ziffer VII Nummer 5 gilt entsprechend. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, kann von der Einholung eines Gutachtens nur in engen Ausnahmefällen abgesehen werden. Eine Nachuntersuchung ist insbesondere bei irreversibler Dienstfähigkeit oder bei aussagekräftigen privatärztlichen Befunden entbehrlich.

b) Der Beamte ist verpflichtet, sich geeigneten und zuverlässigen Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen (§ 29 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes) und bei der Erstellung des Gutachtens mitzuwirken (§ 53 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes). Der Ruhestandsbeamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft entgegen § 29 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes einer Weisung, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen, nicht nachkommt oder entgegen § 53 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes an einem ärztlichen Gutachten über die Dienstfähigkeit nicht mitwirkt (§ 75 Nummer 2 und 3 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes).

IX.

Versetzung eines Beamten auf Probe in den Ruhestand (§ 54 des Sächsischen Beamtenvertragsgesetzes)

Die Regelungen der Ziffern VI. und VII. gelten entsprechend.

X.
Begrenzte Dienstfähigkeit
(§ 27 des Beamtenstatusgesetzes)

1. Begriff der begrenzten Dienstfähigkeit

Eine begrenzte Dienstfähigkeit liegt vor, wenn Beamte unter Beibehaltung ihres Amtes ihre Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen können. Der Beamte muss infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten nicht mehr in vollem Umfang, jedoch weiter mindestens zu 50 Prozent auf Dauer fähig sein.

2. Vorrang der anderweitigen Verwendung oder der Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit

Soweit eine uneingeschränkte Verwendung auf dem bisherigen Dienstposten nicht möglich ist, sind vor einer eingeschränkten Verwendung des Beamten grundsätzlich zunächst die Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung oder der Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit zu prüfen und auszuschöpfen (siehe Nummer 3 Buchstabe d).

3. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit

- Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich die Feststellung einer teilweisen Dienstunfähigkeit. Sie ist daher entsprechend dem Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag zu treffen (§§ 50, 52 des Sächsischen Beamten gesetzes). Das Verfahren kann auf Antrag des Beamten eingeleitet werden.
- Wenn der Dienstvorgesetzte Anhaltspunkte für eine nicht mehr uneingeschränkte Dienstfähigkeit des Beamten hat, ist eine amtsärztliche Untersuchung des Beamten zu veranlassen.
- Die Herabsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 27 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes) ist notwendiger Bestandteil der abschließenden Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit. Als Zeitpunkt der inneren Wirksamkeit des Verwaltungsaktes, durch den die begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt und die Arbeitszeit entsprechend herabgesetzt wird, kann entsprechend § 56 Satz 1 des Sächsischen Beamten gesetzes der Ablauf des Monats bestimmt werden, in dem der Bescheid dem Beamten bekannt gegeben worden ist. Auf Antrag oder mit Zustimmung des Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.
- Beamte verbleiben in ihrem statusrechtlichen Amt und werden grundsätzlich in ihrer bisherigen Tätigkeit verwendet. Die Übertragung einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt entspricht, ist an die Zustimmung des Beamten gebunden (§ 27 Absatz 2 Satz 2 des

Beamtenstatusgesetzes). Auch mit Zustimmung des Beamten soll in der Regel nur eine Funktion übertragen werden, die in ihrer Wertigkeit der bisherigen Tätigkeit entspricht.

- Die Herabsetzung der Arbeitszeit aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit unterliegt auf Antrag des Beamten der Mitbestimmung des Personalrates (§ 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14, Satz 2 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes). Der Beamte ist bei beabsichtigter Herabsetzung der Arbeitszeit aufgrund begrenzter Dienstfähigkeit auf sein Antragsrecht hinzuweisen.
- Ziffer VII Nummer 1 bis 6 und 11 gilt entsprechend.

XI.
Führen der Amtsbezeichnung
(§ 85 Absatz 3 des Sächsischen Beamten gesetzes)

Die Erlaubnis, die Amtsbezeichnung sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ zu führen, kann entlassenen Beamten erteilt werden, die als Beamte eine langjährige, in der Regel mindestens zehnjährige, Dienstzeit zurückgelegt oder bei kürzerer Dienstzeit so außergewöhnliche Verdienste erworben haben, dass die Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung als besondere Auszeichnung gerechtfertigt erscheint. Es muss ausgeschlossen sein, dass der entlassene Beamte die Amtsbezeichnung missbräuchlich zu Wettbewerbszwecken im Erwerbsleben führt.

XII.
Anwendungsempfehlung für
nichtstaatliche Dienstherrn

Den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

XIII.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses vom 11. August 1997 (SächsABl. S. 1060), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern vom 4. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. 352), außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2019

Der Staatsminister des Innern
 Prof. Dr. Roland Wöller

Anlagen

- Anlage 1 Personalbogen
- Anlage 2 Erklärung, Strafverfahren et cetera
- Anlage 3 Erklärung zu früheren Tätigkeiten
- Anlage 4 Belehrung Verfassungstreue
- Anlage 5 Muster Urkunden Begründung et cetera
- Anlage 6 Niederschrift Dienstleid/Dienstgelöbnis
- Anlage 7 Muster Urkunden Ruhestand

Anlage 1

1) wird von der Dienststelle ausgefüllt

2) ggf. auch frühere Familiennamen angeben

3) Das Einfügen eines Lichtbildes ist freigestellt.

⁴⁾ § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes

5) Angaben nur erforderlich, sofern Unterhaltspflicht besteht

| | | | | | |
|-----------|---|------------------|---|-----------------|--|
| 13 | Schulbildung, Studium, Fernstudium | | | | |
| | Schularzt, Studienrichtung Ausbildungsstätte | von / bis | Abschlussprüfungen (auch Promotion usw.) | | |
| | | Art | Datum | Ergebnis | |
| | | | | | |
| 14 | Berufsbezogene Ausbildungs-, Laufbahn-, Weiterbildungs- und sonstige Prüfungen | | | | |
| | Art | | Datum | Ergebnis | |
| | | | | | |
| 15 | Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten (Sprachkenntnisse, EDV-Kenntnisse usw.) | | | | |
| | | | | | |
| 16 | Wehr-, Zivil-, Jugendfreiwilligen- und Bundesfreiwilligendienst | | vom | bis | |
| | | | | | |
| | vorzeitig beurlaubt | | vom | bis | |
| | | | | | |

| 17 | <p>Berufliche Tätigkeit (einschließlich Berufsausbildung) Lückenlose Darstellung in zeitlicher Reihenfolge außerhalb und innerhalb des öffentlichen Dienstes (auch Lehrzeiten, Zeiten im Angestellten- und Arbeiterverhältnis, berufliche Lehrgänge, Zeiten ohne Berufstätigkeit); Versetzung, Abordnungen, Beurlaubungen, Freistellungen, Teilzeitbeschäftigungen</p> | | |
|-----------|--|--|---------------------------------------|
| | vom / bis | Arbeitgeber / Dienststelle / Selbstständiger | Art / Umfang der Tätigkeit / Maßnahme |
| | | | |

| | | | |
|--------------------|--|-----------|------------------------|
| 18 | Laufbahnrechtlicher Werdegang (einschließlich Vorbereitungsdienst) | | |
| | Ernennung / Amtsübertragung | am | mit Wirkung vom |
| | | | |
| 19 | Bemerkungen (zum Beispiel ehrenamtliche Tätigkeiten, Nebentätigkeiten im Zeitpunkt der Bewerbung) | | |
| | | | |
| | | | |
| Ort / Datum | Unterschrift | | |

Anlage 2
(zu Ziffer I Nummer 4 Buchstabe a)

Erklärung

Hiermit erkläre ich¹⁾,

- a) dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe,
- b) dass mir nicht bekannt ist, dass gegen mich ein Strafverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, noch gegen mich eine Disziplinarmaßnahme²⁾ verhängt worden ist und
- c) dass mir nicht bekannt ist, dass ein den in Buchstabe b genannten Verfahren entsprechendes ausländisches Verfahren anhängig ist oder eine vergleichbare Maßnahme in einem solchen Fall gegen mich verhängt worden ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Soweit der Bewerber sich aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten außerstande sieht, diese Erklärung zu unterschreiben, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Ernennung vorgenommen werden kann. Hierzu ist der Bewerber aufzufordern, der Einstellungsbehörde sein Einverständnis in die Einsichtnahme in die entsprechenden Akten der Staatsanwaltschaft oder Gericht oder der zuständigen Disziplinarbehörde schriftlich zu erteilen.

²⁾ Nicht anzugeben sind Disziplinarmaßnahmen, die im Rahmen eines Wehrdienstverhältnisses verhängt worden sind.

Anlage 3
(zu Ziffer I Nummer 5 Buchstabe a)
Erklärung

Name, Vorname

Wohnanschrift(en) seit dem 18. Lebensjahr, Postleitzahl (alt), Wohnort, Straße, Hausnummer:
.....
.....
.....

1. Haben Sie jemals offiziell oder inoffiziell, hauptamtlich oder sonst wie für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR gearbeitet oder deren Tätigkeit in irgendeiner Form unterstützt?

ja nein

Wenn ja:

In welcher Weise?

Wo?

Von wann bis wann?

Aus welchen Gründen wurde die Tätigkeit beendet?

2. Haben Sie Zuwendungen oder Auszeichnungen von einer der in Nummer 1 genannten Stelle erhalten?

ja nein

Wenn ja:

Welcher Art und in welcher Höhe?

3. Sind Sie von den in Nummer 1 genannten Stellen zur Mitarbeit aufgefordert worden?

ja nein

Wenn ja:

In welcher Form?

4. Haben Sie dienstlich, aufgrund gesellschaftlicher Funktionen oder sonst wie Kontakt zu den in Nummer 1 genannten Stellen gehabt?

ja nein

Wenn ja:

In welcher Weise?

Wo?

Von wann bis wann?

Aus welchen Gründen wurden diese Kontakte beendet?

5. Wurden Sie in der ehemaligen DDR in eine Funktion, die der Kadernomenklatur oder Kontrollnomenklatur unterlag, berufen? Waren Sie als Nomenklaturkader oder als Reservekader für Nomenklaturfunktionen verpflichtet?

ja nein

Wenn ja:

Welche Funktion?

Wo?

Von wann bis wann?

6. Hatten Sie vor dem 9. November 1989 Mandate oder herausgehobene Funktionen in oder für politische Parteien oder Massenorganisationen (FDGB, FDJ, DFD, VdgB, KB, GST) der DDR inne? Hatten Sie in dieser Zeit eine sonstige herausgehobene Funktion in der DDR?

Ab folgender Ebene kann in der Regel von einer herausgehobenen Funktion ausgegangen werden:

- Vorsitzende einer Massenorganisation ab Betriebs- oder Behördenebene,
- SED-Parteisekretäre ab Abteilungsparteiorganisation (APO)-Ebene,
- Vorsitzende und Mitglieder der Sekretariate der Nationalen Front ab Ebene der Kreisvorstände,
- Vorsitzende und Sekretäre der Führungsgremien der Parteien ab Kreis- oder Stadtkreisebene,
- Vorsitzende und Sekretäre der Führungsgremien der gesellschaftlichen Organisationen ab Kreis- oder Stadtkreisebene.

Als herausgehobene Funktion ist ferner eine hauptamtliche Lehrtätigkeit an den Bildungseinrichtungen der Parteien oder der Massenorganisationen anzusehen.

ja nein

Wenn ja:

Welche Funktionen, Mandate, Stellungen?

Wo?

Wann?

7. Waren Sie Angehöriger der bewaffneten Organe oder der Betriebskampfgruppen?

ja nein

Wenn ja:

In welcher Funktion?

Bei welcher Einheit?

In welchem Zeitraum?

8. Waren Sie in der ehemaligen DDR B-Beauftragter oder als Kader in der B-Struktur integriert?

ja nein

In welcher Funktion?

Von wann bis wann?

9. Haben Sie eine Parteischule absolviert?

ja nein

Wenn ja:

Welche?

10. Waren Sie vor dem 9. November 1989 in einer staatlichen oder gemeindlichen Dienststelle, in einem Betrieb oder in einer Institution in der DDR oder für eine solche außerhalb der DDR in herausgehobener Funktion tätig?

Als herausgehobene Funktion gelten insbesondere:

- Vorsitzende der Räte der Bezirke und Kreise einschließlich deren erste Stellvertreter
- Mitglieder der Räte der Bezirke und der Kreise und Stadtbezirke,
- Leiter der Abteilungen der Ministerien und der Räte der Bezirke,
- Leiter der Abteilungen Inneres sowie Kader für Bildung der Räte der Kreise und Stadtbezirke,
- Kombinats-, Instituts- und Betriebsdirektoren,
- Oberbürgermeister und deren erste Stellvertreter,
- leitende Mitarbeiter in Außenhandelsbetrieben,
- Botschaftspersonal und Personal anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen,
- Mitglieder der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen.

ja nein

Wenn ja:

In welchem Betrieb, welcher Dienststelle/Institution?

Welche Tätigkeit?

Wo?

Wann?

Wenn der Raum für Ihre Antworten auf diesem Vordruck nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.

Hinweis:

Die Bejahung einzelner oder mehrerer Fragen führt nicht notwendig zu einer Ablehnung der Verbeamtung/Einstellung. Die umfassende, wahrheitsgemäße Beantwortung vorstehender Fragen ermöglicht dem Dienstherrn eine sachgerechte Einzelfallentscheidung, auf die jeder Bewerber einen Anspruch hat. Eine unvollständige oder unwahre Beantwortung führt im Regelfall zur Rücknahme der Beamtenennnung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Ich erkläre mein Einverständnis mit der Heranziehung und Nutzung etwaiger über mich vorhandener personenbezogener Daten aus

- den Unterlagen der Zentralen Beweis- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter (seinerzeit mit der Erfassung von strafrechtlich relevanten Menschenrechtsverletzungen in der DDR beauftragt),
- den Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der DDR zum Zweck der Einsichtnahme durch den Freistaat Sachsen gemäß §§ 19 bis 21 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Personalakten/Kaderakten beigezogen werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 4

(zu Ziffer I Nummer 5 Buchstabe b)

Belehrung über die Verpflichtung zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen bekennen und für ihre Erhaltung eintreten.

1. Freiheitliche demokratische Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Urteil vom 23. Oktober 1952 - BVerfGE 2 S. 1 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Sie ist das Gegenteil des totalen Staates, der – häufig im Gegensatz zu verbalen Beteuerungen – Menschenwürde, Freiheit des Einzelnen und Gleichheit vor dem Gesetz negiert.

Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Person auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation, Gruppierung oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

2. Verpflichtung zur Verfassungstreue

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse und die damit verbundenen Eingriffsrechte des Staates sind durch Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes einem Personenkreis vorbehalten, dessen Rechtsstellung in besonderer Weise Gewähr für Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit bietet. Beamte realisieren die Machtstellung des Staates, sie haben als Repräsentanten des Rechtsstaats dem ganzen Volk zu dienen und ihre Aufgaben im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Beamte stehen daher in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis. Aufgrund dieser Treuepflicht gehört es jedenfalls zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtenstums im Sinne von Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes, dass sich der Beamte zu der Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, bekennt und für sie eintritt.

Der Beamte muss sich mit den Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung ohne innere Distanz identifizieren. Gefordert ist die Bereitschaft, sich mit der freiheitlich-demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren und für sie einzutreten (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. November 2017, 2 C 25/17).

Mit dieser Verpflichtung ist unvereinbar:

- die Mitgliedschaft in und jede Unterstützung einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen ablehnt oder bekämpft,
 - die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder
 - das Infrage stellen der staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder als Teil einer Gruppierung oder als Einzelperson, insbesondere indem die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder abgelehnt wird, die auf dem Grundgesetz und der Sächsischen Verfassung fußende Rechtsordnung generell nicht als verbindlich anerkannt wird, Vertretern des Staates und demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation abgesprochen wird oder man sich ganz außerhalb der Gesellschaft stehend behauptet.
3. Beamte und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die gegen die ihnen obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schuldhaft verstoßen, begehen ein Dienstvergehen. Sie müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird. Beamte auf Widerruf oder auf Probe sowie Richter auf Probe müssen mit ihrer Entlassung rechnen.

Erklärung

1. Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die verfassungsmäßigen staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder ohne innere Distanz bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu ihnen zu bekennen und für ihre Erhaltung einzutreten.
2. Ich versichere ausdrücklich, dass ich
 - Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen oder gegen eines ihrer oben genannten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation oder Gruppierung bin oder in den letzten fünf Jahren war oder
 - nicht als Teil einer Gruppierung oder als Einzelperson die staatlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder in den letzten fünf Jahren insgesamt in Frage gestellt habe.
3. Mir ist bekannt, dass meine Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes), insbesondere durch eine wahrheitswidrige Erklärung nach Ziffer 1 und 2 dieser Erklärung.
4. Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen die Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienstverhältnis rechnen muss.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 5
(zu Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa)

Muster 1

– Begründung des Beamtenverhältnisses,
§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes –

Im Namen des (Dienstherr)

ernenne ich

Frau/Herrn (Name)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis ¹⁾

zur/zum (Amts- oder Dienstbezeichnung). ²⁾

Ort, Datum

Unterschrift



Muster 1a

– Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe,
§ 8 des Sächsischen Beamten gesetzes –

Im Namen des (Dienstherr)

ernenne ich

Frau/Herrn (bisherige Amtsbezeichnung)

..... (Name)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (§ 8 des Sächsischen Beamten gesetzes)

zur/zum (Amtsbezeichnung).²⁾

Ort, Datum

Unterschrift



Muster 2

– Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
§ 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes –

Im Namen des (Dienstherr)

verleihe ich

Frau/Herrn (bisherige Dienst- oder Amtsbezeichnung)

..... (Name)

die Eigenschaft einer/eines³⁾

Ort, Datum

Unterschrift



¹⁾ Nach Bedarf ist einzusetzen:
„auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamter“, „auf Zeit bis zum“,
„auf Zeit für die Dauer von(Angabe der Zeitspanne der Berufung)“

²⁾ Nach Bedarf ist einzusetzen:
„in der Besoldungsgruppe ...“ oder „in der Besoldungsgruppe ... mit Amtszulage“

³⁾ Nach Bedarf einzusetzen:
„Beamtin/Beamten auf Lebenszeit“, „Beamtin/Beamten auf Probe“

Bleibt bei einer Ernennung die Art des Beamtenverhältnisses unverändert, enthält die Ernennungsurkunde keinen die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz.

Muster 3**– Verleihung eines anderen Amtes –**

- mit anderem Grundgehalt, § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes oder**
- mit gleichem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung bei Wechsel der Laufbahnguppe, § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Sächsischen Beamten gesetzes**

Im Namen des (Dienstherr)

ernegne ich

Frau/Herrn (bisherige Dienst- oder Amtsbezeichnung¹⁾

..... (Name)

zur/zum (Amtsbezeichnung). ²⁾

Ort, Datum

Unterschrift

**Muster 4****– Umwandlung eines Beamtenverhältnisses und gleichzeitige Beförderung –**

Im Namen des (Dienstherr)

ernegne ich

Frau/Herrn (bisherige Dienst- oder Amtsbezeichnung)

..... (Name)

zur/zum (Amtsbezeichnung)²⁾

und verleihe ihr/ihm die Eigenschaft eines/einer ³⁾.

Ort, Datum

Unterschrift



¹⁾ Bei der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist an dieser Stelle die Amtsbezeichnung einzufügen, die der Beamte vor der Ernennung zum Beamten auf Probe nach § 8 des Sächsischen Beamten gesetzes geführt hat.

²⁾ Nach Bedarf ist einzusetzen:
„in der Besoldungsgruppe ...“ oder „in der Besoldungsgruppe ... mit Amtszulage“

³⁾ Nach Bedarf ist einzusetzen:
„Beamtin/Beamten auf Lebenszeit“, „Beamtin/Beamten auf Probe“

Anlage 6
(zu Ziffer V Nummer 2 und 4 Buchstabe a)

Niederschrift über die Ablegung des Diensteides/Dienstgelöbnisses

.....
(Behörde)

Herr/Frau¹⁾
(Amts- oder Dienstbezeichnung, Vorname, Name)

ist vor der Ablegung des Diensteides/des Dienstgelöbnisses¹⁾ mit dessen Inhalt nach § 63 des Sächsischen Beamten gesetzes in Verbindung mit § 38 des Beamtenstatusgesetzes bekannt gemacht und auf dessen Bedeutung hingewiesen worden. Ferner wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Diensteid/das Dienstgelöbnis¹⁾ mit der religiösen Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden kann. Die vorgesprochene Beteuerungsformel²⁾ wurde unter Erhebung der rechten Hand wiederholt:

- „Ich schwöre/gelobe¹⁾, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.“
- „Ich gelobe, meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.“³⁾

Der Diensteid/das Dienstgelöbnis wurde ordnungsgemäß geleistet.

.....
(Ort, Datum)

Bestätigt:

.....
Unterschrift
Beamter/Beamtin

.....
Unterschrift
Behördenleiter/-in oder
dessen/deren Beauftragter

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Zutreffende Beteuerungsformel ist anzukreuzen.

³⁾ Nur in den Fällen des § 38 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes i. V. m. § 63 Absatz 4 des Sächsischen Beamten gesetzes.

Anlage 7
(zu Ziffer VI Nummer 1 Buchstabe a)

Muster 1

**– Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
 §§ 46, 139, 141, 143 Absatz 1 des Sächsischen Beamten gesetzes –**

(Dienstherr)

Frau/Herrn (Name)

tritt nach Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf des Monats

in den Ruhestand.

Ort, Datum



Unterschrift

Siegel
Ernennungs-
behörde

versetze ich

Frau/Herrn (Name)

auf ihren/seinen Antrag*) in den Ruhestand.

Ort, Datum



Unterschrift

Siegel
Ernennungs-
behörde

*) Nach Bedarf kann die Rechtsgrundlage angegeben werden:

„gemäß § des Sächsischen Beamten gesetzes“.

Im Fall des § 48 des Sächsischen Beamten gesetzes ist die Rechtsgrundlage folgendermaßen anzugeben:

- „gemäß § 48 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Beamten gesetz“ oder
- „gemäß § 48 Satz 1 Nummer 2 Sächsisches Beamten gesetz“.

Muster 3
– Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag,
§§ 50, 52 des Sächsischen Beamten gesetzes –

Im Namen des (Dienstherr)

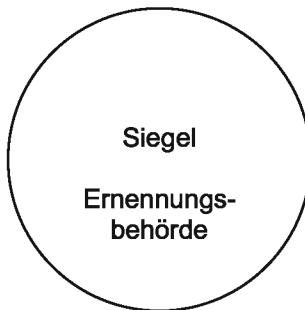
versetze ich

Frau/Herrn (Name)

in den Ruhestand.

Ort, Datum

Unterschrift



Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen und über die Festsetzung eines Verhandlungstermins

Vom 6. November 2019

I.

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) Wirtschafts- und Arbeitgeberverband e.V., Landesgruppe Sachsen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD), Bundesverband, Pelkovenstraße 51, 80992 München haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen
im Freistaat Sachsen vom 20. August 2019
– gültig ab 1. Januar 2020, kündbar mit einer Frist von
drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2022 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 4f des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

- räumlich: für den Freistaat Sachsen;
fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilungen gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt;
persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Lohntarifvertrags eingesetzt werden.

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Dresden, den 6. November 2019

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gemäß § 5 Absatz 6 des Tarifvertragsgesetzes das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrags übertragen.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 21, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

II.

Die öffentliche Verhandlung über den vorstehenden Antrag vor dem Tarifausschuss des Freistaates Sachsen findet statt

am Donnerstag, 30. Januar 2020, um 9:30 Uhr,

im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 01097 Dresden, Wilhelm-Buck-Straße 2, Raum 626.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Personenkraftfahrzeugen der Firma Volkswagen Sachsen GmbH am Standort Zwickau – Erweiterung der Halle 1 für die zukünftige Aufstellung einer Pressenlinie

Gz.: C44-8431/2110/8

Vom 7. November 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Volkswagen Sachsen GmbH beantragte mit Datum vom 6. März 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Personenkraftwagen am Standort Glauchauer Straße 40 in 08058 Zwickau. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 3.24 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage zur Herstellung von Personenkraftwagen ist der Nummer 3.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind unerheblich und nicht nachteilig, da das Vorhaben nur die Errichtung einer Hallenerweiterung beinhaltet. Die Umwelteinwirkungen in der Folge des Vorhabens werden sich auf Emissionen von Staubabwehrungen und Geräusche reduzieren. Die Bautätigkeit bleibt auf einen kleinen Abschnitt des Betriebsgeländes reduziert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 44, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 7. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Wesentliche Änderung der Anlage
zur Herstellung von Personenkraftfahrzeugen
der Firma Volkswagen Sachsen GmbH am Standort Zwickau
– Erweiterung der Lackieranlage in Halle 4 – Zweifarblinie**

Gz.: C44-8431/2110/8

Vom 8. November 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Volkswagen Sachsen GmbH beantragte mit Datum vom 26. November 2018 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Personenkraftwagen am Standort Glauchauer Straße 40 in 08058 Zwickau. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 3.24 in Verbindung mit 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage zur Herstellung von Personenkraftwagen ist der Nummer 3.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind unerheblich und nicht nachteilig, da das Vorhaben in einer bestehenden Halle realisiert wird. Die Emissionsmassenströme an Lärmemitteln und Stickstoffoxiden werden sich nur um circa zehn Prozent erhöhen. Zusätzliche Geräuschimmissionen bleiben ohne merklichen Einfluss auf die Immissionsorte. Der Anfall an verschiedenen Abfällen liegt im Rahmen der bisherigen Fertigung, die Entsorgung zusätzlicher Abfälle ist unproblematisch. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt im bisherigen Rahmen. Geschützte Gebiete sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 44, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 8. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Wesentliche Änderung
der zur Sauenzuchtanlage gehörenden Biogasanlage“
der Tierzucht Packisch GmbH & Co. KG
am Standort Arzberg, Ortsteil Packisch**

Gz.: L44-8431/2145

Vom 7. November 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Tierzucht Packisch GmbH & Co. KG in 04886 Beilrode Ortsteil Zwethau, Alte Züllsdorfer Straße 14, beantragte mit Datum vom 27. Juni 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der zur Sauenzuchtanlage gehörenden Biogasanlage in 04886 Arzberg, Betonstraße 1, Gemarkung Arzberg, Flur 11, Flurstücke 10/1 und 11/1. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 7.1.8.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Sauenzuchtanlage ist der Nummer 7.8.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der von der Gesamtanlage verursachten Zusatzbelastung luftgetragener Schadstoffe sind nicht relevant. Ebenso ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Gerüche und Geräusche in der Nachbarschaft auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 7. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Wesentliche Änderung
der zur Schweinemastanlage gehörenden Biogasanlage“
der Landgut Ostelbien KG am Standort Beilrode, Ortsteil Zwethau**

Gz.: L44-8431/2144

Vom 7. November 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landgut Ostelbien KG in 04886 Beilrode, Ortsteil Zwethau, Alte Züllsdorfer Straße 14 beantragte mit Datum vom 27. Juni 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der zur Schweinemastanlage gehörenden Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW als Flex-BHKW inklusive Trafostation am Standort Alte Züllsdorfer Straße 14 in 04886 Beilrode, Gemarkung Zwethau, Flurstück 114/2. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 7.1.7.1 Verfahrensart G der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Schweinemastanlage ist der Nummer 7.7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der von der Gesamtanlage verursachten Zusatzbelastung luftgetragener Schadstoffe sind nicht relevant. Ebenso ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Gerüche und Geräusche in der Nachbarschaft auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBI. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immisionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 7. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Rückstaubauwerk am Schönberger Wasser
in Niedercunewalde, Gemeinde Cunewalde“**

Gz.: C46_DD-0522/948

Vom 8. November 2019

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 31. August 2018 die Entscheidung darüber beantragt, ob für das oben genannte Vorhaben gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 25. September 2019 festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter haben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,
- die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- der Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbe-

sondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete,
 - gesetzlich geschützte Biotope,
 - natürliches (nicht ausgewiesenes) Überschwemmungsgebiet,
 - Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,
- die erhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Endgültigkeit und die Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,
- das Fehlen entsprechender Maßnahmen, um die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 8. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Änderung im Produktionsbereich Walzwerk/
Stabstahl-Drahtstraße, Nebenanlage Stabstahladjustage
der BGH Edelstahl Freital GmbH in Freital**

Gz.: DD44-8431/2142/4

Vom 11. November 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Unternehmen BGH Edelstahl Freital GmbH in 01705 Freital, Am Stahlwerk 1, beantragte mit Datum vom 20. Juni 2019 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nummern 3.2.2.1, 3.6.1.1, 3.11.3 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Umnutzung der Lagerhalle (Halle 91) im Bereich der Stabstahl-Drahtstraße/Nebenanlage Stabstahladjustage zur Produktionshalle (Gemarkung Deuben, Flurstücks-Nummern 599/4, 668, 670/1, 672, 673 und Hainsberg Flurstücks-Nummern 106/9, 109 und 109/1). In der Halle 91 soll die Stabstahladjustage als Fertigungslien zur Optimierung der Produktions- und Transportabläufe zusammengefasst werden. Dies soll durch die Umsetzung und Modernisierung der Bestandsanlagen als auch Investitionen in neue Anlagentechnik erreicht werden.

Für die Änderung des Walzwerkes, das der Nummer 3.6 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absätze 1 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Die geplante Maßnahme ist nicht mit einer Erhöhung der genehmigten Kapazität verbunden.
- Beim Betrieb der Anlagen in der Stabstahladjustage (Halle 91) ist mit keinen Emissionen an Luftschadstoffen zu rechnen.
- Im Ergebnis der gutachterlichen Prognoserechnung (schalltechnisches Gutachten der TAC – Technische Akustik, Bericht-Nr.: TAC 4182-19-2, 14. Mai 2019) ist infolge der beabsichtigten wesentlichen Änderung der Anlage mit Teilbeurteilungspegeln zu rechnen, welche die an den maßgeblichen Immissionsorten für das Gesamtwerk bisher festgelegten Immissionswerte erheblich unterschreiten.
- Das Vorhaben ist mit keiner Änderung hinsichtlich der Ableitung von Abwasser gegenüber der aktuellen wasserrechtlichen Zulassung verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> vom 28. November 2019 bis einschließlich 30. Dezember 2019 einsehbar.

Dresden, den 11. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Entscheidung im Abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren
zur Errichtung und zum Betrieb der „Deponie im Forst“
der Deponiekasse 1 (DK I)
– Auslegung des Ablehnungsbescheides –**

Gz.: DD43-0522/22/42

Vom 13. November 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 23. Oktober 2019, Gz.: DD43-0522/22/42, den Antrag der Ton- und Kieswerke Kodersdorf (TKK) GmbH auf Feststellung des Plans zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Deponiekasse 1 (DK I) gemäß § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, abgelehnt.

Der Ablehnungsbescheid liegt in der Zeit

**vom 5. Dezember 2019
bis einschließlich 18. Dezember 2019**

zur allgemeinen Einsichtnahme zu den angegebenen Zeiten aus:

- a) beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße,
Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf – Bauamt,
Raum 304

Montag 7.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 7.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch 7.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 7.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 7.00 – 11.00 Uhr

- b) in der Gemeinde Neißeau, Dorfallee 31, 02829 Neißeau OT Groß Krauscha – Versammlungsraum

Montag 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist).

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Ablehnungsbescheides lautet wie folgt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts

einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Ablehnungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 43 DD,

09105 Chemnitz, angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Bekanntmachung sowie der Ablehnungsbescheid sind während des vorgenannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Dresden, den 13. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Uwe Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der LISSINA Familienstiftung**

Gz.: 20-2245/388/1

Vom 8. November 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 29. Oktober 2019 ist die von Frau Dr. Ines Lißina-Ristau und Herrn Christian Lißina mit Stiftungsgeschäft vom 24. Juni 2019 errichtete „LISSINA Familienstiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Großdubrau entstanden. Zwecke der Stiftung sind die Alterssicherung der Stifter, Erhalt und Fortentwicklung deren Besitzes sowie die

regelmäßige Ausschüttung von Erträgen an die leiblichen Nachkommen der Stifter.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 8. November 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung

des Sächsischen Oberbergamtes

**über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der**

PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A.

„Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów“

in der Republik Polen

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund geänderter
Unterlagen im laufenden Verfahren gemäß § 22 Absatz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Az.: PGBK-0522/502/3-2019/6387

Vom 13. November 2019

Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 hat die polnische Generaldirektion für Umweltschutz dem Sächsischen Oberbergamt die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów“ zur Öffentlichkeitsbeteiligung übergeben. Für das Vorhaben wird ein Zulassungsverfahren nach polnischem Recht durchgeführt. Vorhabenträgerin ist die PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A.

Gegenstand des Vorhabens ist die Fortführung des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte Turów. Der Betreiber des Tagebaus Turów, die PGE Górnictwo i Energetyka Odnawialna S.A., plant im Rahmen der bis zum 30. April 2020 geltenden Konzession eine Änderung des Abbauregimes und eine Fortführung des Tagebaus bis 2044. In diesem Rahmen sollen neue Grenzen des Grubenfeldes in süd-östlicher Richtung festgelegt werden. Die Westgrenze des Abbauraumes zu Deutschland soll nicht geändert werden.

Aufgrund von relevanten Änderungen des polnischen UVP-Berichtes, welcher im Juli 2019 seitens des Vorhabenträgers aktualisiert wurde, besteht nun die Notwendigkeit zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im laufenden Verfahren im Sinne des § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wurden hinsichtlich der Faktoren Lärm- und Feinstaubemissionen neue Informationen dargelegt, welche für die deutsche Seite relevant sein können.

Die der deutschen Seite von der Republik Polen übermittelte, überarbeitete UVP-Dokumentation (Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Bogatynia, Juli 2019) zu dem Vorhaben steht auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamtes während des unten genannten Zeitraumes als Download zur Verfügung (<http://oba.sachsen.de/262.htm>).

Die Unterlagen liegen außerdem in der Zeit

**vom 9. Dezember 2019
bis einschließlich 30. Dezember 2019**

bei den folgenden Stellen für jedermann zur Einsichtnahme aus:

- **Gemeinde Mittelherwigsdorf**, Gemeindeamt, Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf:
montags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- **Große Kreisstadt Zittau**, Markt 1, 02763 Zittau, Sekretariat des Oberbürgermeisters, 2. OG, Zimmer 209:
montags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie im ehemaligen Gemeindeamt in Hirschfelde, Rosenstraße 3, 02788 Hirschfelde:
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
- **Gemeinde Oybin**, Rathaus Oybin, Sekretariat, Freiligrathstraße 8, 02797 Kurort Oybin:
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- **Gemeinde Olbersdorf**, Gemeindeverwaltung, Oberer Viebig 2a, 02785 Olbersdorf:
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anmerkungen und Hinweise beziehungsweise Stellungnahmen können die deutsche Öffentlichkeit und die anerkannten Naturschutzvereinigungen in **deutscher Sprache**

bis einschließlich 30. Dezember 2019

unmittelbar bei folgender Stelle einreichen:

Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław
Regionalna Dyrekcja Ochrony Środowiska we Wrocławiu
ul. Jana Matejki 6
50-333 Wrocław
REPUBLIK POLEN
E-Mail: sekretariat.wroclaw@rdos.gov.pl
Fax: +48 71 75-85-741

Wir empfehlen, dabei folgendes Aktenzeichen anzugeben:

DOOS-TSOOS.440.4.2015.MT.12

Eine Kopie der Anmerkung, des Hinweises und/oder der Stellungnahme sollte zudem an das

Sächsische Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg
E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de
Fax: 03731 372 1009

gesandt werden.

Freiberg, den 13. November 2019

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Ebersbach
Referatsleiter

Für die Fristwahrung gilt das Eingangsdatum bei der Regionaldirektion für Umweltschutz in Wrocław. Zur Fristwahrung können elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden. Die Einwendungen sollen in leserlicher Schrift verfasst sein und den Vor- und Nachnamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit beruht auf den Bestimmungen des § 59 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, und Artikel 4 und 10 der Vereinbarung vom 11. April 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2007 II S. 596)

Die künftige Entscheidung (Umweltbescheid) wird das Sächsische Oberbergamt nach Erhalt der Öffentlichkeit zugänglich machen.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung
der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung
eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung
zwischen der Stadt
Pausa-Mühltroff und der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.**

Vom 22. Oktober 2019

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 22. Oktober 2019, Az.: 093.024-331-1-6-626726/2019 auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung genehmigt. Der Zweckvereinbarung

liegen Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Pausa-Mühltroff vom 10. Oktober 2019 sowie des Gemeinderates der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. vom 10. Oktober 2019 zugrunde. Das Einvernehmen der Fachaufsichtsbehörde nach § 49 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 21. Oktober 2019 erteilt.

Die Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Plauen, den 22. Oktober 2019

Landratsamt Vogtlandkreis
Rolf Keil
Landrat

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen
zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen
Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung**

Zwischen der

Stadt Pausa-Mühltroff
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Michael Pohl

und der

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Michael Frisch

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 2 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9

des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

**§ 1
Auflösung des Standesamtsbezirkes Rosenbach/Vogtl.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2019 mit Beschluss Nr. 114/2019 beschlossen, den Standesamtsbezirk Rosenbach/Vogtl. mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufzulösen und mit Beschluss Nr. 115/2019 hat er beschlossen die Aufgaben des Personenstandswesens nach § 1 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, ab dem 1. Januar 2020 auf den Standesamtsbezirk Pausa-Mühltroff zu übertragen. Ab dem 01. Januar 2020 soll ein gemeinsamer Standesamtsbezirk gebildet werden.

§ 2 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. überträgt die ihr nach § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG obliegenden Aufgaben zur Erfüllung ab dem 1. Januar 2020 auf die Stadt Pausa-Mühltroff.

(2) Die Stadt Pausa-Mühltroff übernimmt ab dem 1. Januar 2020 die Aufgaben gemäß § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG von der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.

(3) Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. stellt der Stadt Pausa-Mühltroff die gesamten in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (bspw. Personenstandsbücher, Personenstandsregister, Sammelakten, weitere standesamtlichen Unterlagen) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens zum 1. Januar 2020 zur Verfügung.

(4) Die Stadt Pausa-Mühltroff übernimmt die gesamten Personenstandsunterlagen des Standesamtes der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

(5) Das Archivgut des Standesamtes der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. verbleibt auch künftig bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

§ 3 Eingliederung der Gebiete der Gemeinde Rosenbach/ Vogtl. in den Standesamtsbezirk Pausa-Mühltroff

(1) Der Stadtrat der Stadt Pausa-Mühltroff hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2019 mit Beschluss Nr. 6 (2/19) die Erweiterung des Standesamtsbezirkes Pausa-Mühltroff ab dem 1. Januar 2020 beschlossen.

(2) Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 wird der Standesamtsbezirk Pausa-Mühltroff geändert. Aufgenommen wird das Gebiet des Standesamtsbezirkes Rosenbach/Vogtl. (Gebietsstand vom 31. Dezember 2019).

(3) Die Stadt Pausa-Mühltroff und die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. bilden ab dem 1. Januar 2020 den gemeinsamen Standesamtsbezirk Pausa-Mühltroff.

§ 4 Sitz und Rechtsnachfolge

(1) Der Sitz des Standesamtes ist die Stadt Pausa-Mühltroff.

(2) Die Stadt Pausa-Mühltroff mit dem Standesamtsbezirk Pausa-Mühltroff ist Rechtsnachfolger des Standesamtsbezirkes Rosenbach/Vogtl. Sie nimmt damit die Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Stadt Pausa-Mühltroff ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

(2) Die Stadt Pausa-Mühltroff verpflichtet sich, die standesamtlichen Trauungen in den bereits derzeit angebotenen

Trauräumen im Schloss Leubnitz, OT Leubnitz, Am Park 1, 08539 Rosenbach/Vogtl., in der Windmühle Syrau, OT Syrau, Fröbersgrüner Straße, 08548 Rosenbach/Vogtl. und in der Drachenhöhle Syrau, OT Syrau, Am Höhlenberg 10, 08548 Rosenbach/Vogtl. auch weiterhin anzubieten und durchzuführen.

(3) Der Bürgermeister der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. als Eheschließungsstandesbeamter ist befugt, auf dem Gebiet des gemeinsamen Standesamtsbezirks Pausa-Mühltroff tätig zu sein.

§ 6 Personalübernahme

Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. übergibt kein bei ihr beschäftigtes Personal an die Stadt Pausa-Mühltroff.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfes und Kostenregelung

(1) Das Standesamt der Stadt Pausa-Mühltroff erhebt Kosten entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. übergibt der Stadt Pausa-Mühltroff alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendige Daten, Lizenzen, technischen Geräte und sonstigen Sachmittel.

(3) Einmalige Kosten und Investitionen im Zuge der Übernahme der Standesamtaufgaben von der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. werden von der Stadt Pausa-Mühltroff und der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. je zur Hälfte getragen. Die Kosten im Zusammenhang mit der räumlichen Zusammenlegung (Umzug) trägt die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. in vollem Umfang.

(4) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Stadt Pausa-Mühltroff zu und sind durch sie zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfes für die Personal- und Sachkosten einschließlich der investiven Kosten des Standesamtes nicht ausreichen, erhebt die Stadt Pausa-Mühltroff von der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. eine Umlage.

(5) Der Umlagebedarf errechnet sich zunächst aus der Heranziehung der Haushaltsplanwerte des Standesamtes für das jeweilige Haushaltsjahr (Personal- und Sachkosten sowie investive Kosten) und den Erträgen nach Absatz 4. Die verbleibenden ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl (Stand Melderegister zum 31.12. des Vorjahres) ermittelt und durch die Stadt Pausa-Mühltroff per Umlagebescheid festgesetzt. Die Umlage ist von der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. je zur Hälfte am 15.05. und am 15.11. an die Stadt Pausa-Mühltroff zu überweisen.

(6) Die endgültige Ermittlung des Finanzbedarfs aufgrund der tatsächlichen Ist-Kosten (Personal- und Sachkosten sowie investive Kosten) gegenüber den erzielten Ist-Erträgen erfolgt auf Grundlage der erstellten Jahresrechnung des Vorjahres. Über- bzw. Unterdeckungen werden gemäß Einwohnerschlüssel per Umlagebescheid festgesetzt und mit Zahlung der Umlage zum 15.11. ausgeglichen.

(7) Der jährlichen Abrechnung nach Abs. 6 ist eine detaillierte Auflistung der Erträge und Aufwendungen beizufügen.

§ 8 **Dauer und Kündigung der Zweckvereinbarung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls, nach Beschluss der Stadt- und Gemeinderäte, zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden.

§ 9 **Weitere Vereinbarungen**

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernsten Willens zur Vertragstreue ge-

schlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln, gegebenenfalls ist die Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 10 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 11 **Schlussbestimmungen**

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 11. Oktober 2019

Michael Frisch
Bürgermeister
Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Pausa-Mühltroff, den 11. Oktober 2019

Michael Pohl
Bürgermeister
Stadt Pausa-Mühltroff

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

21. November 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.